

POSITIONSPAPIER

Zu den Anforderungen der RICHTLINIE (EU) 2024/3019 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (EU-Kommunalabwasserrichtlinie – KARL)

- Umsetzung Art. 5 „Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung“ und
- Anhang V „Inhalt der integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung“

Berlin, 09.12.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. [Zahlen Daten Fakten 2024](#) Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkung

Der **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)** begrüßt grundsätzlich das Ziel der novellierten Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (**EU-Kommunalabwasserrichtlinie – KARL**) die Siedlungsentwässerung mit Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel stärker zu verzahnen.

Veränderte Niederschlagsereignisse infolge klimatischer Veränderungen wirken sich signifikant auf die bestehenden kommunalen Entwässerungssysteme und in der Folge auf aufnehmende Gewässer aus. Mit der Devise „**Mehr Grün und Blau ins Grau**“ steht der VKU seit längerem für einen veränderten Umgang mit Niederschlägen in Siedlungsgebieten. Die kommunale Abwasserwirtschaft im VKU begrüßt daher grundsätzlich den integrierten Bewirtschaftungsansatz der KARL. Ein integriertes Management von Niederschlagswasser ist sinnvoll, bedeutet jedoch Anpassungen des klassischen Systems der kommunalen Entwässerung und betrifft sämtliche Prozesse der Abwasserbewirtschaftung, von der Planung über die Genehmigung und den Bau bis zum Betrieb und der Überwachung. Kommunen und kommunale Unternehmen sind hier gleichsam gefordert („**Kommunale Gemeinschaftsaufgabe**“), aber auch weitere Akteure, vor allem gewerbliche und private Indirekteinleiter. Die Vorgaben sind zudem im Gesamtkontext der vielen neuen Pflichten der KARL zu sehen. Die kommunale Abwasserwirtschaft im VKU fordert daher vom nationalen Gesetzgeber Augenmaß bei der Umsetzung der KARL, vor allem mit Blick auf die Langlebigkeit der technischen Infrastrukturen und den wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Abwasserbeseitigungspflichtigen. **Die Erfüllung der Vorgaben darf auf keinen Fall allein bei den Betreibern gesehen werden.** Der VKU fordert:

- › 1:1-Umsetzung der KARL-Vorgaben: Kein „Gold-Plating“,
- › Umsetzung der Vorgaben in bestehenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung,
- › keine zusätzlichen bürokratische Belastungen für die Betreiber durch neue Berichtspflichten und Verwendung bestehender Formate,
- › nationale Geltung des indikativen Ziels „2 % Trockenwetterabfluss“
- › Beachtung der individuellen und örtlichen Rahmenbedingungen (wie z. B. historisch gewachsenes Mischsystem, örtlich abhängige Regenmengen, unterschiedliche Einwohnerdichte in den Städten usw.),
- › Finanzielle Ausstattung und wirtschaftliche Spielräume der kommunale Abwasserbetriebe verbessern,
- › Erleichterungen im Genehmigungsrecht und Planungsbeschleunigung.

Grundsatz

1:1-Umsetzung und Mehrwert

- › Der VKU fordert eine **1:1-Umsetzung** der europäischen Vorgaben. Der nationale Gesetzgeber darf keine weiteren Verschärfungen vornehmen und muss bestehende rechtliche Spielräume der Richtlinie nutzen, damit die Betreiber/Eigentümer kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen die Zielvorgaben erreichen.

Zur Umsetzung Artikel 5 „Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung“

Begrifflichkeiten /Definitionen

- › Die novellierte KARL ändert eine Reihe zentraler Begrifflichkeiten oder führt sie neu ein. Der deutsche Gesetzgeber sollte bei der Umsetzung darauf achten, dass es zu keinen Widersprüchen zu zentralen Begriffen in der bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Normung kommt.
- › Artikel 5 adressiert ausweislich Kanalisationsgebiete von Siedlungsgebieten. Der Begriff „Siedlungsgebiet“ ist in Bezug auf die Erstellung von Plänen für den deutschen Gesetzesrahmen ebenso zu konkretisieren wie der Adressat der Norm. Der VKU geht davon aus, dass im deutschen Kontext die Abwasserbeseitigungspflichtigen adressiert werden. Zu beachten ist, dass Abwasserbeseitigungspflichtige häufig Abwasser anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen zur weiteren Abwasserbeseitigung übergeben. Die geforderten Inhalte der Pläne gemäß Anhang V der Richtlinie können in dieser Konstellation allein durch einen Abwasserbeseitigungspflichtigen mangels Daten nicht erstellt werden. Mindestens muss sichergestellt sein, dass sämtliche Kanalisationsgebiete eines Entsorgungsgebietes integriert betrachten werden können.

Schwellenwerte und Dokumentation

- › Die in der KARL genannten Schwellenwerte sind unpräzise. So sollte bspw. Absatz 1 lauten: „...Siedlungsgebieten **mit mehr als 100 000 EW**...“.
- › Der VKU weist darauf hin, dass die Erstellung der Pläne für die Abwasserbeseitigungspflichtigen einen erheblichen Aufwand bedeuten, der nur durch Mitwirkung verschiedener Behörden und den kommunalen Abwasserbetrieben zu bewältigen ist. Da die Vorgaben von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind, hat nicht jede Kommune ein detailliertes Abwasserbeseitigungs- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (ABK/NBK) o. ä. Um den Aufwand insgesamt

zu begrenzen, sollte zumindest die künftige Dokumentation standardisiert werden, ggf. tabellarisch erfolgen. Der Bund sollte schnellstmöglich geeignete Instrumente für die Berichtsform entwickeln, die eine möglichst große Schnittmenge mit bereits etablierten Dokumentationsformaten aufweist, z. B. gemäß einschlägigem Regelwerk.

„Risiko-Gebiete“

- › Die integrierte Betrachtung mit den einschlägigen Richtlinien zum Gewässerschutz ist grundsätzlich zu begrüßen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Gesetzgeber und seine vollziehenden Behörden schnellstmöglich die Gebiete, die „ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit“ darstellen, ausweist. Die Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung zeigt, welche erheblichen Probleme zu erwarten sind.
- › Die Indikatoren in Artikel 5 Absatz 2 KARL sind zu unbestimmt und würden in Bezug auf die Prognose- bzw. Folgenabschätzung national zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen. Der Gesetzgeber sollte dies bei der Umsetzung der KARL präzisieren.
- › Die Identifikation von „Risiko-Gebieten“ ist zudem nur mit Daten der Betreiber möglich. Diese sind jedoch nicht verpflichtet diese Daten zu erheben. Wenn die vollziehenden Behörden von den Betreibern weitere Daten einfordern, dann sollten diese nur modelltechnisch erhoben werden und nicht durch Messungen, die einen erheblichen Aufwand bedeuten würden. **Eine pauschale Übertragung der Ermittlungspflichten auf die Betreiber lehnt der VKU ab.**

„2-Prozent-Ziel“

- › Der VKU begrüßt, dass das Ziel, wonach das aus Mischwasserüberläufe stammende Abwasser nicht mehr als 2 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserfracht unter trockenen Witterungsverhältnissen betragen darf, nicht verbindlich ist. Bereits gegenüber dem europäischen Gesetzgeber hat der VKU jedoch die Formulierung „Richtziel“ kritisiert. Dieses Richtziel sollte nicht verschärft werden und **nicht** verbindlich bleiben, da gegenwärtig eine Reihe von Betrieben technisch und wirtschaftlich oder prozessbedingt nicht in der Lage sind, diese Vorgabe spezifisch zu erfüllen. Auch sollte es definitiv bei der "**jährlich gesammelten kommunalen Abwasserfracht**" im nationalen Recht bleiben. Das Ziel sollte nicht „**netzscharf**“ sein, sondern auf ein gesamtes kanalisiertes Siedlungsgebiet aufsummiert werden. Der Nachweis sollte auch durch eine modelltechnische Ermittlung bzw. Berechnung an einem kalibrierten Modell erfolgen dürfen.

Zur Umsetzung Artikel 24 „Informationen für die Öffentlichkeit“ i.V.m. Anhang VI Nummer 4 lit. c

Auskünfte

- › Der VKU geht davon aus, dass Betreiber gemäß Artikel 24 Absatz 2 keine spezifischen Informationspflichten in Bezug auf die Einhaltung von Artikel 5 haben. Die Informationspflicht gemäß Anhang VI Nummer 4 lit. c i.V.m. Artikel 24 Absatz 1 sollte sich daher ausschließlich auf die zuständige Behörde beschränken, um Betreiber von in der Praxis zum Teil langwierigen Informationensuchen zu befreien.

Zur Umsetzung Anhang V „Inhalt der integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung“

Analyse des Kanalisationsgebietes (Nr. 1 lit. b)

- › Der VKU weist darauf hin, dass hydrodynamische Strömungsanalysen einen erheblichen Aufwand erzeugen und langfristig durch Messdaten immer wieder abgeglichen werden müssen. Der Umfang der Messdatenerhebung sollte jedoch nicht vorgeschrieben werden, da diese Daten sehr aufwendig zu messen und oft von nur geringer Aussagekraft sind. Der Gesetzgeber und die vollziehenden Behörden sollten den Betreibern entsprechende Spielräume ermöglichen, vor allem mit Blick auf die unklare Vorgabe bestimmte Parameter einzubeziehen. Komplexe Parameter wie Klimaprojektionen etc. können Betreiber nur umsetzen, wenn die zuständigen Behörden belastbare Daten, standardisierte Instrumente, Methoden oder Verfahren zur Verfügung stellen. Insbesondere bei Klimaprojektionen bestehen naturgemäß aufgrund der komplexen Modelle und Variablen erhebliche Unsicherheiten, je weiter der betrachtete Zeitpunkt in der Zukunft liegt.
- › Der VKU weist darauf hin, dass auch für die Messung des Mikroplastikgehaltes zunächst ein standardisiertes und praxistaugliches Verfahren zur Verfügung stehen muss.
- › Der VKU weist auf bestehende Datensätze hin, die Betreiber regelmäßig an Behörden, unter anderem an die Statistik-Behörden liefern müssen. Hier sollte zwingend eine Synchronisation erfolgen.

Verringerung der Verschmutzung – „2-Prozent-Ziel“ (Nr. 2)

- › Siehe Anmerkung oben zu „2-Prozent-Ziel“

Verringerung der Verschmutzung – Makroplastik (Nr. 2 lit. b)

- › Der VKU weist darauf hin, dass der Begriff „Makroplastik“ nur an dieser Stelle in der Richtlinie auftaucht. Der Gesetzgeber sollte im Rahmen der Umsetzung „Makroplastik“ zu „Mikroplastik“ genau abgrenzen. Da die kommunalen Betreiber verschiedene Techniken zur Filterung von Makroplastik bereits einsetzen (Tauchwände, Rechen), sollten sowohl die Ausgangssituation als auch die Zielgröße näher beschrieben werden.

Maßnahmen (Nr. 3)

- › Der VKU weist darauf hin, dass die Betreiber über geltende wasserrechtliche, zum Teil unbefristete Erlaubnisse verfügen. Die Rechtsstellung dieser Bestandsanlagen darf durch die Umsetzung der KARL in nationales Recht grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden.

Bewertung (Nr. 4)

- › Der VKU begrüßt Maßnahmen, die präventiv wirken und die Entwässerungssysteme sowie Behandlungsanlagen entlasten. Diese Maßnahmen wirken sich auf die etablierten Entwässerungssysteme aus. Dies gilt insbesondere für die Kopplung mit Grün-/Blauf Flächen oder die Wasserwiederverwendung. Bundes- und Landesgesetzgeber müssen neben dem Wasserrecht auch in verschiedenen anderen Fachrechten (z. B. Baurecht, Naturschutzrecht) zunächst die notwendigen Grundlagen schaffen. Auf kommunaler Ebene muss ein **akteursübergreifendes Vorgehen** etabliert werden, da die Ziele der Klimawandelanpassung nur als **kommunale Gemeinschaftsaufgabe** und unterstützt durch den Betreiber/Eigentümer kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen erreicht werden können.
- › Der VKU weist zudem darauf hin, dass etwaige Maßnahmen, die seitens der Behörden auf Betreiberseite identifiziert werden, ggf. nicht gebührenfähig sind. Der Gesetzgeber sollte daher auch die entsprechenden abgaberechtlichen Vorgaben bei der Umsetzung der KARL in nationales Recht stets mitdenken und entsprechend anpassen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dipl.-Ing. Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik

Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-153

E-Mail: steinbach@vku.de

Dirk Seifert
Fachgebietsleiter Umweltpolitik
Stellv. Bereichsleiter
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-155

E-Mail: d.seifert@vku.de